



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Äbtissin Mechtildens Stiftungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

1397 Februar 2. Johan von Istorp, Knappe, verkauft wiederkäuflich mit Vulbord der Ebbedischen to Herse seinen halben Hof zu Iaddenhusen und den halben Zehnten über diesen Hof, gelegen bei Istorp, die früher Hermann Engelhard von Istorp hatte, für 27 Mark schwerer Warburger Pfennige dem Cord Reimenschnider. Wenn der Verkäufer stirbt ohne Leibeserben, dann können Äbtissin und Stift Hof und Zehnt zurückkaufen.²⁸

1397 Oktober 21. Gottschalk von Wellede, Ritter, und Johann von Wellede, Knappe, verkaufen wiederkäuflich mit Zustimmung der Lehnherrin Mechte, Edelen von dem Reytberge, Äbtissin zu Hirse, an Herman Goysskin, Bürger zu Warburg, für 24 Mark schwerer Warburger Pfennige (= 8 Mark lötigen Silbers) ihre, bis auf eine an den Dominikaner-Convent zu Warburg zu entrichtende Rente von 1 Mark, freien 8 Kotten und Kottstätten im Dorfe Eyngere und den ganzen Achten [Viehzehnten] und die Zehnthühner in dem Dorfe nebst 2 Wiesen.²⁹

Äbtissin Mechtildens Stiftungen.

Am 5. Februar 1400 stiftete Äbtissin Mechtild für sich und ihre Verwandten ein doppeltes Jahrgedächtnis. Sie bekundet, dat wy hebbet ghegeven unsem stichte to Heerse umme trost und Heil unser sele und unser Brunde by namen Hern Henricus itteswanne Greve to Schwalenberg, juncfrowen jütten siner tochter, und Hern Otten van dem Retberge, den Gott gnade, to ewiger Decht-nisse unsen Hoff to Eysen, alse wy den askosten Corde und Diderichen van Roden, Borgheren to Borgentrike, myt unseme eghenen gelde, und settet unse stichte in de rowelike were des Hoves . . . unser und unser Bründe sele eweliken alle jar to tween tyden to begaende myt der gulde de alle jarliks upkomet in aller wise als de Bref utwiset, den uns unser stichte darup ghegeven hebbet.³⁰

In dem hier erwähnten Briefe des Kapitels bestätigt dieses, daß der Hof geschenkt, der Kaufbrief darüber ausgehändigt und das Stift in Besitz gesetzt sei. Die Einkünfte des Hofes soll man an Geld bringen und dieses in zwei Teile teilen. Den einen Teil soll man handelaghen [verteilen] alle Jahre am Sterbetage der Äbtissin. Vorab soll man den zehn armen Frauen, de in unseme Stichte geheten sind Lüderschen, jeder einen Helling [halben Pfennig] geben, den beiden Küstern und der Tronslüterschen jedem 3 Hellinge, dem Kerchere 3 Pfennige zum Opfer uppe dem Altar uppe dem Kore, dem Capellario sinte Lambertes 3 Pfennige zum Opfer auf dem Altare in der Lambertikapelle; dieser soll selmyße singen in der Kapelle, und alle Personen, die im Stifte belehnt sind, sollen des Abends zur Vigilie und des Morgens zur Seelenmesse gegenwärtig sein in der Kapelle, auch die Kerchern von Aldenherse und Istrup; und wenn die Seelenmesse gehalten ist, so scolen se ere Alben hebben anghedaen und singen und lesen der sele Commendacien; die Priester des Stifts und die Kerchern von Aldenherse und Istorp sollen sich einrichten, daß sie alle Selemesse lesen up den Dag der Beghenknisse. Frauen und Jungfrauen sollen abends Vigilie singen

²⁸ N K S. 99.

²⁹ Stolte, Arch. S. 209. — N K M Nr. 174.

³⁰ N K S. 216. Reg. das. S. 219.

auf ihrem Kore und des Morgens selemisse mit unsere Kerchern, dem dat ghehöret. Dann soll man die Summe, die nach Abzug der obigen sechzehntehalb Pfennige bleibt, an alle, die in Vigil, Seelenmesse und Kommendation anwesend waren, gleich verteilen; der Äbtissin aber soll man zwei volle Präsentien geben, damit sie mit Fleiß auf die Abhaltung der Begängnisse sieht und den Hof als des Stiftes Erbe beschirmt und verteidigt.

Die andere Begängnis soll gehalten werden am Freitag nach dem Sonntag Laetare [4. Fastensonntag] und ebenso gehalten werden wie am Sterbetage; danach soll der zweite Teil der Einkünfte verteilt werden. Damit diese Artikel stede un vast bliwen, soll die nachkommende Äbtissin diese Festsetzungen bestätigen mit einem Transfize beneden to dor düssen Breff gezogen.³¹

Der hier am Schluß ausgesprochenen Forderung kam die Nachfolgerin nach in dem Transfizebrief³² vom 13. Juli 1401.³³

Von einer weiteren Stiftung der Äbtissin Mechtild erfahren wir alsbald unter ihrer Nachfolgerin in einer Urkunde vom 6. Dezember 1400, welche besagt: Die frühere Äbtissin dieser Kirche, Mechtild von Rüdberg, hat zur Vermehrung des Gottesdienstes und zu ihrem Seelenheile, zur Aufbesserung eines alten geringdotierten Subdiakonal-Benefiziums, um der Bedrängnis und Dürftigkeit des jetzigen Inhabers, des Herrn Michael Clausener, und seiner Nachfolger abzuhelfen, zwei Drittel eines Bauernhofes (curtis agrorum arabiliu), gelegen vor der Stadt Peckelsheim, die sie mit eigenem Gelde mit unserm Wissen und Willen erworben, in ihrem Testamente vermacht mit der Bestimmung, daß Michael oder seine Nachfolger verpflichtet seien, in jeder Woche am Altare des hl. Bonifacius in unserer Kirche eine Messe zu lesen, immer abwechselnd, am Samstag von der hl. Jungfrau (de Beata Virgine), am folgenden Montage für die Abgestorbenen, doch nach Stunde und Weise so, daß den Seelsorgern daraus kein Nachteil oder Beschwernis erwächst. Wenn sie das aber vernachlässigen, sollen Pröpstin, Dechantin und die Seelsorger der Kirche die Einkünfte einziehen und die Messen dafür lesen lassen. Wir — Äbtissin und Kapitel — genehmigen diese Stiftung. Zeugen: Werner sommerkalf, Joannes Otterschod und Bertold von Corbede, Benefiziaten der Heerser Kirche.³⁴

1400 April 25. [am Sterbetage der Äbtissin]. Alheit, Pröpstin, Lyse, Dechanin, und das gemeine Kapitel zu Heerse bekennen, daß sie ihr Haus und Hof, gelegen negen deme Hospitale to Brakle achter Hennen Herdehusen Hus, welches Haus und Hof früher zu dem Koldenhove gehörte und vor Alter verfallen war, dem Henneken Timmermann, Bürger zu Brakle, Lüden, seiner Hausfrau, und Geselen, ihrer Tochter, gegeben haben in dieser Weise: Sie sollen Haus und Hof bauen, decken und bewerken zu ihrer dreier Leben und bewahren mit daken und tunen. Nach ihrem Tode, nicht eher, sollen Haus und Hof wieder an das Stift fallen. Sollte das Haus abbrennen oder zerstört werden, können sie es wieder aufbauen; wenn sie nicht wollen, kann das Stift darüber verfügen. Wenn

³¹ N K M Nr. 112.

³² Eine kleine Urkunde, deren Siegelstreifen durch den Siegelstreifen der Haupturkunde gezogen wurde.

³³ N K M S. 200. ³⁴ A I Nr. 37 Bl. 74—76 Abschr.

sie noch andere, hier nicht genannte Kinder hinterlassen nach ihrem Tode, können diese Haus und Hof noch das nächste Jahr behalten und sollen dann dem Stifte einen Gulden geben.³⁵



Bild 32. Stiftskirche; Ostseite.

28. Der Lehnbesitz des Stiffts im Jahre 1403.

Wir haben zwar bisher von vielen, aber doch noch nicht von allen Lehn-
gütern und Vasallen des Stiffts gehört, da ja die Lehnurkunden nur zum Teil
erhalten sind. Einen vollständigen Einblick in die Lehnverhältnisse jener Zeit
gibt uns ein Lehnregister aus dem Jahre 1403. Da es zugleich über
die folgenden Jahrhunderte Licht verbreitet, auch über die Stiftsgeschichte hinaus
von Bedeutung ist, soll es hier wörtlich folgen.

³⁵ N K M Nr. 190.